

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde³⁾ ist in folgende

Zahl
12

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Ortschaft Birkenfelde	Gemeindezentrum „Alte Pfarrei“, Birkenfelde, Im Graben 41, 37318 Uder
002	Ortschaft Eichstruth	Gemeindehaus, Eichstruth, Dorfstraße 17, 37318 Uder
003	Ortschaft Lenterode	DGH, Lenterode, Bäckerstraße 85, 37318 Uder
004	Ortschaft Lutter mit OT Fürstenhagen	Gemeindehaus, Lutter, Am Anger 4, 37318 Uder
005	Ortschaft Mackenrode mit OT Weidenbach	Gasthaus Am Brandholz, Mackenrode, Am Dorf-park 1, 37318 Uder
006	Ortschaft Röhrig	Saal des DGH, Röhrig, Hauptstraße 15, 37318 Uder
007	Ortschaft Schönhagen	Gemeindehaus, Schönhagen, Dorfstraße 14, 37318 Uder
008	Ortschaft Steinheuterode	DGH, Steinheuterode, Dorfstraße 1, 37318 Uder
009	Ortschaft Thalwenden	Bürgerhaus, Thalwenden, Udersche Straße 18, 37318 Uder
010	Ortschaft Uder Buchstaben A - K	Kleiner Saal Riedelsburg, Schulstraße 1a, 37318 Uder
011	Ortschaft Uder Buchstaben L – Z mit OT Schönau	Kleiner Saal Riedelsburg, Schulstraße 1a, 37318 Uder
012	Ortschaft Wüstheuterode	Gemeindehaus, Wüstheuterode, Bei der Kirche 2, 37318 Uder

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

16. Mai 2024

 bis

19. Mai 2024

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am

9. Mai 2024

 in

Ort, Raum Rathaus der LG Uder, Sitzungsraum, Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

 um

18.00 Uhr

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Uder,
Ort

31. Mai 2024
Datum

Die Gemeindegewahlleiterin


Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

1) Die vom Bundeswahlleiter oder abweichend vom Landeswahlleiter festgesetzte Wahlzeit ist einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
6) Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.